



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung

Die Ministerin

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
– gemäß Verteiler –

Landesamt für Gesundheit und Soziales

Schwerin, 19. August 2022

Nachrichtlich:

Kommunale Landesverbände
Mecklenburg-Vorpommern

LIGA der freien Wohlfahrtspflege
Mecklenburg-Vorpommern

Landesverband der Kindertagespflege
Mecklenburg-Vorpommern

KiTa-Landeselternrat MV

Ausschließlich per E-Mail

Rundbrief Nr. 22/2022

Umfang der Kindertagesförderung in der Mutterschutzfrist

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass möchten wir das Thema Umfang der Kindertagesförderung in der Mutterschutzfrist noch einmal aufgreifen.

Hintergrund ist die Beschwerde einer Mutter unmittelbar gegenüber dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern (BM) sowie ein

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

korrespondierendes Schreiben des Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Mutter hatte sich an unser Haus und an den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern gewandt, da ihr der Betreuungsumfang für ihre erstgeborene Tochter für die Zeit des Mutterschutzes für das zweite Kind vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf eine Halbtagsbetreuung reduziert worden war.

Hierzu ist Folgendes anzumerken:

1.

Das Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) enthält zu dieser Thematik keine konkrete Regelung. Die erstinstanzliche Rechtsprechung zu diesem Thema ist spärlich, uneinheitlich und liegt bereits über zehn Jahre zurück. Ober- oder höchstrichterliche Rechtsprechung gibt es – soweit ersichtlich – nicht.

Seitens des seinerzeit zuständigen Sozialministeriums liegt ein Rundschreiben vom 16. März 2016 (Nr. 1/2016) vor, welches ausführt, dass Eltern grundsätzlich auch während der Mutterschutzfristen einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte Betreuung ihrer Kinder in einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege haben. Die Zeiten des Mutterschutzes würden dem Schutz der Mutter vor und nach der Geburt dienen. Eine generelle Reduzierung des Betreuungsumfanges für zuvor ganztags betreute Geschwisterkinder während des Mutterschutzes ohne Berücksichtigung der im Einzelfall bestehenden konkreten Bedarfe sei mit dem Grundgedanken von Mutterschutz nicht vereinbar.

2.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe argumentierte demgegenüber, dass in der aktuellen Kommentierung zum KiföG M-V Folgendes ausgeführt sei: „[...] im Mutterschutz oder der Elternzeit eines Elternteils besteht die Notwendigkeit zur Inanspruchnahme eines Ganztagsplatzes regelmäßig nicht“. Der o. g. Rundbrief beziehe sich auf das alte KiföG M-V und sei mit der neuen Kommentierung obsolet.

3.

Es ist zutreffend, dass sich eine entsprechende Aussage in der aktuellen Kommentierung zum KiföG M-V findet. Der Kommentar zum KiföG M-V spiegelt jedoch die persönliche Meinung der Autorinnen und nicht die Position des BM wider. Die Kommentierung entfaltet für das BM keine rechtliche Bindungswirkung und die Geltung des Rundbriefes wird dadurch nicht aufgehoben.

Auch nach erneuter Prüfung der Rechtslage wird seitens des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern die Rechtsauffassung vertreten, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall zu beurteilen haben, ob und inwieweit ein Bedarf für einen Ganztagsplatz in Zeiten des Mutterschutzes besteht. Gerade in der Zeit des Mutterschutzes ist es stark vom Einzelfall abhängig, ob der Mutter die Betreuung des Geschwisterkindes halbtags zuzumuten ist. Entsprechend § 7 Absatz 3 KiföG M-V kann eine Förderung im Umfang von 50 Wochenstunden (Ganztagsförderung) beansprucht werden, wenn dies zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf notwendig ist. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss somit in Ausübung seines Ermessens entscheiden, ob eine derartige Notwendigkeit vorliegt. Dabei können unter anderem die persönliche Situation der Mutter, ihre Bedarfe in der Zeit des Mutterschutzes, aber auch die familiäre Situation, wie die Anzahl der Geschwister oder ggf. die Berufstätigkeit oder Elternzeit des Vaters berücksichtigt werden.

Die generelle Reduzierung des Betreuungsumfanges für zuvor ganztags in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege betreute Geschwisterkinder während des Mutterschutzes ohne Berücksichtigung im Einzelfall bestehender konkreter Bedarfe ist nach hiesiger Rechtsauffassung mit dem Grundgedanken von Mutterschutz nicht vereinbar. Der erforderliche Umfang der Betreuung ist von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen einer Ermessensentscheidung im Einzelfall zu beurteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Jacqueline Neumann